



Autor:

*Jun.-Prof. Dr. Sebastian Golla* ist Juniorprofessor für Kriminologie, Strafrecht und Sicherheitsforschung im digitalen Zeitalter an der Ruhr-Universität Bochum. Im RadiGaMe-Verbund befasst er sich unter anderem mit dem strafrechtlichen Schutz des öffentlichen Friedens und datenschutzrechtlichen Fragen.

Das RadiGaMe-Briefing Format dient dazu einen Kurzüberblick über relevante Themen rund um unsere Forschung zu Gaming und Extremismus zu liefern.

Titelbild: iStock klyaksun

Kontakt:

Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung (PRIF) Baseler Straße 27–31

D-60329 Frankfurt am Main/Germany

E-Mail: [radigame@prif.org](mailto:radigame@prif.org)

<https://www.prif.org/>

<https://www.radigame.de>



Der RadiGaMe-Forschungsverbund, wird vom Bundes-ministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Fördermaßnahmen Zivile Sicherheit - Bedrohungen im digitalen Raum mit einer Laufzeit von 2023 bis 2026 gefördert.

# Eckpunkte des Datenschutzes bei der Forschung in RadiGaMe

In dem interdisziplinären Forschungsverbund RadiGaMe (Radikalisierung auf Gaming-Plattformen und Messenger-Diensten) werden Radikalisierungsphänomene auf Kommunikationsplattformen mit Gamingbezug systematisch untersucht. Dabei kommt es unweigerlich zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Forschungsverbund legt großen Wert auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Die Projektpartner entwickeln jeweils Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten in ihrem jeweiligen Forschungsbereich. Die Ruhr-Universität Bochum unterstützt die Projektpartner in Person von Prof. Dr. Sebastian Golla durch eine Expertise zu spezifischen datenschutzrechtlichen Fragen.

## GRUNDLAGEN DES DATENSCHUTZES

### *Anwendbare Gesetze*

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Projektpartner ist zunächst die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) maßgeblich. Ergänzt wird diese durch Regelungen des Bundes- und Landesrechts, die sich je nach Projektpartner unterscheiden können. Für private Stellen gilt grundsätzlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) während für öffentliche Stellen der Länder die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze zur Anwendung kommen.

Die Regelungen des Datenschutzrechts finden dabei prinzipiell auf jede automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Eine wirksame Anonymisierung würde die Anwendung der DSGVO zwar ausschließen, erscheint aber im Zusammenhang mit Inhaltsdaten aus Messengern und Social Media kaum zu bewerkstelligen.

### *Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung*

Nach dem Verbotsprinzip (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO) bedarf jede Verarbeitung grundsätzlich einer Rechtsgrundlage. Eine solche Rechtsgrundlage kann sich entweder aus der Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Vorschrift ergeben. Während für Einwilligungen in Forschungseinrichtungen in der Regel erprobte Lösungsansätze existieren, wirft eine Verarbeitung auf gesetzlicher Grundlage teilweise komplizierte Fragen auf. Jedenfalls für eine breitere Betrachtung des Kommunikationsgeschehens in ausgewählten Medien ist die Verarbeitung auf einer gesetzlichen Grundlage, aber eine wichtige Möglichkeit.

Für die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken sind als gesetzliche Grundlagen vor allem Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und f DSGVO wichtig. Buchstabe e erlaubt im Zusammenspiel mit nationalen Vorschriften die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse, zu denen auch die Aufgaben von Hochschulen und öffentlichen Forschungseinrichtungen zählen. Buchstabe f erlaubt für private Stellen die Verarbeitung von Daten auf Grundlage eines überwiegenden berechtigten Interesses, welches unter anderem ein Forschungsinteresse sein kann.

### *Schutz besonderer personenbezogener Daten*

Wenn die Forschung besondere personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO betrifft, gelten zusätzliche Voraussetzungen. Zu den besonders geschützten Daten gehören unter anderem solche über ethnische Herkunft, politische Meinungen sowie religiöse und weltanschauliche Überzeugungen. Auch wenn die Forschung bei RadiGaMe nicht speziell auf derartige Daten zielt, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, dass solche Daten mit von der Verarbeitung betroffen sein können.

Art. 9 Abs. 2 Buchstabe j DSGVO enthält in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 BDSG und vergleichbaren Normen in den Landesgesetzen eine Grundlage für die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten zu Forschungszwecken. Es gelten folgende Voraussetzungen:

1. Es muss ein „konkretes Forschungsvorhaben“ vorliegen, „das seinem ganzen Aufbau und Inhalt nach wissenschaftlichen Ansprüchen genügt“.
2. Die Datenverarbeitung muss für die Durchführung dieses Vorhabens erforderlich sein. Mit anderen Worten müsste das Vorhaben ohne die konkret verwendeten personenbezogenen Daten undurchführbar sein.
3. Eine Interessenabwägung im Einzelfall muss ergeben, dass das wissenschaftliche Interesse das Interesse des Betroffenen im Ergebnis erheblich überwiegt. Ein „einfaches“ Überwiegen reicht also nicht aus.
4. Zusätzlich müssen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person (z.B. die Pseudonymisierung der Daten) getroffen werden.

### *Die Interessenabwägung*

In der Regel werden diese Voraussetzung den Rahmen dessen bestimmen, was im Rahmen von RadiGaMe als Datenverarbeitung möglich ist. Der Fokus innerhalb der Voraussetzungen wird meist auf der Interessenabwägung (3.) liegen, bei der zu berücksichtigen ist, wie stark die geplante Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person berührt.

Die Interessenabwägung fällt im Einzelfall durchaus komplex aus. So ist zum Beispiel zu berücksichtigen, ob möglicherweise Daten von Minderjährigen erhoben werden, die auf manchen Gaming-Plattformen stark vertreten sind. Ihre Interessen sind datenschutzrechtlich besonders geschützt.

„Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.“

Erwägungsgrund 38 DSGVO

Auch die Erhebung und Verarbeitung von Daten aus geschlossenen Kommunikationsbereichen – wie z.B. privaten Gruppen und Servern – wirft schwierige Fragen auf. Wenn der Zugang zu diesen Bereichen einer Kontrolle unterliegt, ist besonders sorgfältig zu prüfen, wie stark das Interesse am Ausschluss einer Datenverarbeitung zu gewichten ist. Wenn eine individuelle Kontrolle erfolgt, ist jedenfalls davon auszugehen, dass ein hohes Interesse an einem starken Persönlichkeitsschutz in diesen Bereichen besteht.

### **FAZIT**

Im Einzelfall sind bei der Forschung im Rahmen von RadiGaMe komplexe Fragen zur Rechtmäßigkeit der Datenerhebung zu klären, wenn etwa Daten von Gaming-Plattformen oder aus Messenger-Gruppen verarbeitet werden. Die Erarbeitung von Datenschutzkonzepten mit einer klaren Beschreibung der verwendeten Forschungsmethoden und -ziele ist nicht nur notwendig, damit die Forschung rechtskonform abläuft, sondern auch, um das Vertrauen in die Forschung sicherzustellen.

Die jeweiligen Projektpartner sollten sich mit den Datenschutzbeauftragten der eigenen Institution austauschen und insbesondere bei Zweifelsfragen deren Rat suchen. Zwar lassen sich viele Fragen nach der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung mit Grundlagenwissen zum Datenschutzrecht und durch eine gründliche Reflexion des eigenen Vorhabens beantworten; eine zusätzliche Expertise sichert das Vorhaben aber ab und kann wichtige Impulse liefern.

Das Datenschutzrecht steht den grundlegenden Forschungsvorhaben von RadiGaMe nicht entgegen, erfordert aber reflektiertes und auf die notwendigen Verarbeitungen eingeschränktes Arbeiten.

### CHECKLISTE

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet?
  - Handelt es sich um besondere Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO?  
→ Wenn ja, vgl. Art. 9 Abs. 2 DSGVO
- Welche einzelnen Schritte der Verarbeitung sollen erfolgen?
- Sind technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen für die Datenverarbeitung getroffen?
- Für jeden Verarbeitungsschritt:
  - Ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich?
  - Könnte die Aufgabe auch mit weniger Daten erfüllt werden?
  - Könnte sie mit anonymen/pseudonymen Daten erfüllt werden?

### ODER

- Liegt eine wirksame (freiwillige) Einwilligung vor? → Art. 4 Nr. 11 DSGVO
  - Gibt es wichtige Interessen, die trotzdem gegen die Verarbeitung sprechen könnten?